



27.02.2015

Alter Mehrdienst kann bis Ende 2020 genommen werden

GdP setzt Regelung gegen drohende Verjährung von Mehrdienst durch

Der GdP-Forderung an Minister Jäger, auf die rigorose Kappung von Mehrarbeitskonten zu verzichten, wird jetzt weitgehend entsprochen: Mehrdienst, der bereits angefallen ist, kann bis Ende 2020 abgebaut werden. Das hat Innenminister Jäger der GdP zugesagt.

Bereits im August vergangenen Jahres hatte die GdP in einem Schreiben an den Innenminister gefordert, einer durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 drohenden Verjährung von altem Mehrdienst nach der gesetzlichen Frist von drei Jahren entgegen zu treten.

Durch das Urteil hat der Dienstherr die Möglichkeit, ohne Gegenleistung hunderttausende von Überstunden zu kassieren, die Kolleginnen und Kollegen im Vertrauen darauf geleistet haben, dass sie dafür später einen Freizeitausgleich erhalten. In einigen Behörden gab es bereits konkrete Planungen, die Stundenkonten entsprechend zu bereinigen.

Sonderkonten für Mehrdienst im Rahmen der Terrorbekämpfung

Für neu anfallenden Mehrdienst gilt grundsätzlich die im Gesetz geregelte dreijährige Verjährungsfrist. Allerdings erhalten die Behörden die Möglichkeit, Mehrdienststunden, die im Rahmen der Terrorbekämpfung anfallen, auf Sonderkonten zu buchen.

Für die dabei anfallenden Überstunden gilt dann eine verlängerte Frist von fünf Jahren für den Abbau. Hier erwartet die GdP eine großzügige Auslegung in der Praxis.

Vertrauensschutz gewahrt

Für die GdP ist das ein wichtiger erster Schritt, mit dem der Vertrauensschutz gewahrt wird. Gleichzeitig erhalten die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, sich auf die Veränderungen bei der Abgeltung von Überstunden einzustellen.

Jetzt muss der Einstieg in echte Langzeitkonten kommen

Mittelfristig ist diese Problematik durch die Einführung von klar geregelten Langzeitarbeitszeitkonten zu lösen. Die GdP geht davon aus, dass durch die aktuelle Regelung ein Zeitfenster geschaffen wird, das der Dienstherr für die Einführung von echten Langzeitkonten mit klaren Rahmenbedingungen nutzt. Mit einem Probelauf, wie er bereits in der Dienstrechtsreform vereinbart worden ist, muss daher ohne Verzögerung begonnen werden.

Kontakt

jan.velleman@gdp-nrw.de